

<b>Rundschreiben vom 29. März 2021</b>	
Betreff	<b>Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie: Aktivitäten von Jugendeinrichtungen und Jugendferienlager</b>
Inkrafttreten	Ab dem 27. März 2021
Zuständigkeit	Isabelle Weykmans, Ministerin für Kultur und Sport, Beschäftigung und Medien der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens
Verwaltung	Fachbereich Kultur und Jugend des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens
Ansprechpartner	Lena Pankert, Jugend

Aufgrund der steigenden Infektionszahlen insbesondere bei den 10- bis 19-Jährigen und bei Kindern im Alter von 0 bis 10 Jahren, hat der Konzertierungsausschuss am 24. März 2021 weitere Einschränkungen der Freizeitaktivitäten beschlossen.

Diese Maßnahmen beruhen auf dem Ministeriellen Erlass vom 26. März 2021 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus Covid-19.

Für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahrs ist die Teilnehmerzahl für Aktivitäten auf maximal 10 Personen begrenzt (Leiter/Begleitpersonen nicht inbegriffen). Diese Aktivitäten sollen nach Möglichkeit im Freien stattfinden.

Jede Kontaktblase muss von mindestens einer volljährigen Begleitperson betreut werden. Leiter/Begleitpersonen müssen eine Mund-Nasen-Maske tragen, die Abstandsregeln zu anderen Leitern/Begleitpersonen, Eltern, etc. befolgen und ihre Mahlzeiten nicht im Beisein der Teilnehmer einnehmen.

Für Jugendliche zwischen dem 13. und dem 18. Lebensjahr ist die Teilnehmerzahl für Aktivitäten auf maximal 10 Personen begrenzt (Leiter/Begleitpersonen nicht inbegriffen). Aktivitäten für diese Altersgruppe dürfen ausschließlich im Freien organisiert werden.

Aktivitäten im Innenbereich, mit Ausnahme der 1-zu-1 Begleitung von Jugendlichen durch die JugendarbeiterInnen im Rahmen der Einzelfallhilfe der offenen und mobilen Jugendarbeit, sind nicht gestattet. Das Tragen einer Mund-Nasen-Maske und das Einhalten der Abstandsregeln sind verpflichtend.

In der Gesellschaft dürfen wir uns mit maximal 4 Personen (Kinder unter 12 J. ausgenommen) im Freien treffen. Dies beeinflusst Angebote für junge Menschen über 18 Jahre.

#### Mehrtägige Ferienanimationen im Rahmen der Osterferien

Der Konzertierungsausschuss hat darauf hingewiesen, dass die o.g. Anpassungen auch für mehrtägige Ferienlager zwischen dem 3. und 18. April 2021 gelten werden. Ferienlager mit Übernachtung sind, Ausflüge ins Ausland und Abschlussveranstaltungen am Ende einer Ferienanimation sind nicht gestattet.

#### Leiterschulungen

Es wird angeraten, Leiterschulungen bevorzugt in digitaler Form anzubieten. Sofern die Präsenzform unabdingbar ist, ist dies unter den folgenden Bedingungen möglich:

- Sofern die Teilnehmer über 18 Jahre alt sind: max. 4 Personen pro Gruppe (Ausbilder inbegriffen)
- Sofern die Teilnehmer unter 18 Jahre alt sind: max. 10 Personen pro Gruppe (Ausbilder nicht inbegriffen)
- Die Ausbildung darf ausschließlich im Freien stattfinden
- Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m & verpflichtendes Tragen einer Mund-Nasen-Maske
- Draußen gilt die Maskenpflicht nur dann, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann
- Gemeinsames Essen ausschließlich draußen unter Einhaltung der Mindestabstände
- Ausgangssperre berücksichtigen & keine Übernachtungen

Zusätzlich zum vorliegenden Rundschreiben gelten je nach Anwendungsbereich weitere spezifische Vorgaben.

Die Situation wird je nach Entwicklung der Infektionszahlen immer wieder neu bewertet und dann ggf. angepasst. Ich danke Ihnen im Voraus für Ihre Mitarbeit.

Freundliche Grüße



Isabelle Weykmans  
Ministerin

# Sicherheitsprotokoll für die Aktivitäten der Jugendeinrichtungen

## Gültig ab dem 27.03.2021

**Hinweis: Ab dem 27.03.2021 gelten bis auf Widerruf die Vorgaben der Stufe 4 (rot – sehr hohes Risiko) des Jugendprotokolls.**

Weitere Einschränkungen oder besondere Maßnahmen können auf einem bestimmten Gebiet von kommunalen, provinziellen oder regionalen Behörden in spezifischer Weise ergriffen werden. Wenden Sie sich bitte an die zuständigen Behörden.

Das vorliegende Protokoll regelt die Jahresaktivitäten und die Ferienaktivitäten der Jugendeinrichtungen (Jugendorganisationen, Offene Jugendarbeit, Mobile Jugendarbeit, Jugendinformation) der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Um das vorliegende Dokument übersichtlicher zu gestalten, werden Eingangs Grundsätze (6 goldene Regeln & 10 Gebote), die unabhängig von der Pandemiestufe Anwendung finden, aufgeführt und im Anschluss die spezifischen Maßnahmen des Ampelsystems, das vier Pandemiestufen abbildet, beschrieben. Je nach Pandemiestufe sind unterschiedliche Aktivitäten erlaubt. Zum Schluss werden die spezifischen Maßnahmen zur Organisation von Ferienaktivitäten für Kinder und Jugendliche (mit und ohne Übernachtung) aufgeführt.

## **EINLEITUNG**

Dieses Protokoll enthält die von der Föderalregierung und dem Konzertierungsausschuss beschlossenen Regeln. Diese Regeln beruhen auf dem Ministeriellen Erlass vom 26. März 2021 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus Covid-19.

Es wurde in Übereinstimmung ein Barometer 2.0 erstellt, das zwei Ebenen definiert:

- eine aufsteigende Phase (Lockdown)
- eine absteigende Phase oder Standardsituation

Die absteigende Phase oder Standardsituation - lässt Flexibilität zu. Je nach Schwellenwert, der von wissenschaftlichen Experten und den föderalen Behörden definiert wird, können weitere Aktivitäten schrittweise genehmigt und die zu beachtenden Gesundheitsmaßnahmen schrittweise gelockert werden.

Im Falle einer aufsteigenden Phase, d.h. eines Wiederauftretens der Pandemie, sind Einschränkungen möglich, um alle oder einen Teil der Aktivitäten auszusetzen. Es ist zu beachten, dass gute epidemiologische Bedingungen nicht automatisch zu einer Lockerung der Auflagen führen.

Um die Auswirkungen jeder Lockerung zu analysieren und den Nutzen der absteigenden Phase zu erhalten, empfiehlt das Barometer, mindestens 3 Wochen zwischen jeder möglichen Lockerung zu lassen.

Dieses Protokoll wird sich daher wahrscheinlich je nach Verbreitung der Corona-Pandemie und den Entscheidungen des Konzertierungsausschusses weiterentwickeln.

Das Protokoll definiert die Bedingungen, die einen sicheren Empfang für die Öffentlichkeit, aber auch sichere Arbeitsbedingungen für Arbeiter und Ehrenamtliche ermöglichen.

Dieses Protokoll basiert auf Konsultationen mit den betroffenen Sektoren, Gesundheitsexperten, Flandern und der Französischen Gemeinschaft, die für Jugend und die eng verbundenen Sektoren wie unter anderem Bildung, Kultur und Sport zuständig sind. Trotzdem können noch Unterschiede bestehen.

Wenn Sie Fragen zu diesem Dokument haben, können Sie sich an den Fachbereich „Kultur und Jugend“ des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft wenden.

## **GRUNDSÄTZE**

### **1. Die sechs goldenen Regeln**

Die Bürger sind dazu angehalten, die so genannten „sechs goldenen Regeln“ systematisch anzuwenden:

- Waschen Sie sich regelmäßig die Hände.
- Bewegen Sie sich möglichst draußen – lüften Sie Innenräume regelmäßig.
- Achten Sie auf vulnerable Gruppen.
- Halten Sie die soziale Distanz von 1,5m ein.
- Schränken Sie Ihre sozialen Kontakte ein.
- Vermeiden Sie Menschenansammlungen.

### **2. Die zehn Gebote**

Zusätzlich zu den 6 goldenen Regeln, die jeder Bürger einhalten muss, muss jedes Protokoll 10 grundlegende Gebote berücksichtigen, die notwendig sind, damit jede Aktivität so abläuft, dass die Sicherheit aller gewährleistet ist. Sie müssen daher in jedes Protokoll aufgenommen werden:

1. Beachten Sie die geltende Gesetzgebung
2. Benennen Sie eine Corona-Kontaktstelle
3. Kommunizieren, informieren, motivieren
4. Mindestabstand
5. Hygiene
6. Reinigung und Desinfektion
7. Belüftung
8. Persönlicher Schutz: Tragen einer Maske
9. Umgang mit infizierten Personen
10. Einhaltung und Durchsetzung der Protokolle

### **3. Allgemeingültige Vorgaben**

#### Vorschriften

Neben dem vorliegenden Protokoll ist auf die Einhaltung anderer geltender Gesetzesvorgaben zu achten:

- Von der Föderalregierung veröffentlichte ministerielle Erlasse stehen in der Normenhierarchie über den von Gemeinschaften herausgegebenen Protokollen.
- Einschränkungen oder besondere Maßnahmen können auf einem bestimmten Gebiet von kommunalen, provinziellen oder regionalen Behörden in spezifischer Weise ergriffen werden.
- Darüber hinaus gelten je nach Anwendungsbereich auch die spezifischen sektoriellen Vorgaben wie etwa in den folgenden Bereichen:
  - Es gelten die jeweiligen aktuellen allgemeinen Richtlinien für den Kundenkontakt (B>C), für Arbeitgeber sowie HoReCa.
  - Beschäftigten die im vorliegenden Protokoll genannten Einrichtungen hauptamtliche Arbeitnehmer, sind in jedem Fall die Arbeitgebervorgaben zu berücksichtigen.
  - Organisieren die im vorliegenden Protokoll genannten Einrichtungen Ferienlager für Kinder und Jugendliche, greifen die Vorgaben des Protokolls für Jugend
  - Organisieren die im vorliegenden Protokoll genannten Einrichtungen Aktivitäten mit Einrichtungen des Unterrichtswesens, greifen die Vorgaben des ministeriellen Rundschreibens zur Bildung und Kinderbetreuung
  - Usw.

Bitte achten Sie darauf, dass die Protokolle regelmäßig aktualisiert werden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Behörden oder konsultieren Sie die entsprechenden offiziellen Webseiten:

- im Internetportal der Deutschsprachigen Gemeinschaft:  
[www.ostbelgienlive.be/coronavirus](http://www.ostbelgienlive.be/coronavirus)
- beim FÖD Volksgesundheit: <https://www.info-coronavirus.be/de/Protokoll/>

#### Covid-Koordinator

Für jegliche Aktivitäten einer Jugendeinrichtung muss ein Team von Covid-Verantwortlichen bestimmt werden, das mit der Einführung von sanitären Maßnahmen, der Sensibilisierung und der Information der Nutznießer des Angebots sowie der Überwachung des Respekts dieser Maßnahmen beauftragt wird.

Jede Jugendeinrichtung bezeichnet eine Kontaktperson, die sowohl für die hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter als auch für die Teilnehmer der Aktivität als Ansprechpartner gilt. Die Kontaktdaten dieser Person werden veröffentlicht. Ihre Aufgabe ist es, bei einer eventuellen Ansteckung mit Covid-19 die notwendigen Schritte einzuleiten.

#### Kommunikation

Die Jugendeinrichtung informiert die Nutznießer, Personalmitglieder und Dritte rechtzeitig und deutlich sichtbar über die geltenden Präventionsmaßnahmen und sorgt für eine passende Einweisung der Mitglieder. Für Kinder sollten entsprechende Anweisungen an Eltern und Aufsichtspersonen verteilt werden.

Die Kommunikation mit den Teilnehmern einer Aktivität kann über jegliche Kommunikationsmittel (Brief, E-Mail, telefonisch, SMS, WhatsApp, uvm), als auch über Plakate, Hinweisschilder oder Leitlinien in der jeweiligen Infrastruktur erfolgen. Die hauptamtlichen Mitarbeiter sowie ehrenamtliche Helfer werden im Vorfeld der Aktivität mit den Sicherheitsmaßnahmen im Rahmen einer Schulung vertraut gemacht, sodass diese bei Bedarf die Teilnehmer der Aktivität unterstützen können.

Vor der Öffnung der Infrastruktur wird überprüft, ob alle Informationen über die sanitären Maßnahmen für alle Personen zugänglich und einsehbar sind. Diese Überprüfung findet regelmäßig statt. Sollten externe Personen die Infrastruktur besuchen, ist dafür zu sorgen, dass diese über die entsprechenden Vorgaben informiert werden.

Sie können entsprechende Kommunikationsmittel unter den folgenden Links herunterladen:

Plakate und Erklärvideos für Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche  
<http://www.ostbelgienlive.be/desktopdefault.aspx/tabid-6814/>

Leitfaden „Sicheres Arbeiten“:

<https://beschaeftigung.belgien.be/sites/default/files/content/documents/Coronavirus/AllgemeinerLeitfaden.pdf>

Kommunikationsmittel und Sensibilisierung am Arbeitsplatz:

<https://beschaeftigung.belgien.be/de/themen/coronavirus/sicheres-arbeiten-waehrend-der-coronavirus-krise-allgemeiner-leitfaden>

#### Mindestabstand

Zwischen den Personen muss, abhängig von der jeweiligen Pandemiestufe, ein Abstand von 1,5 m gewährleistet werden.

Eine Begrüßung der beteiligten Personen über Körperkontakt sollte vermieden werden.

Die Jugendeinrichtung sorgt für geeignete Maßnahmen zur Einhaltung des Mindestabstands in den Räumlichkeiten der Infrastruktur.

Alle Aktivitäten sind so zu organisieren, dass Zusammenkünfte von Menschen vermieden werden.

Das Bringen und Abholen der Teilnehmer erfolgt unter voller Wahrung der sozialen Distanz, um eine Virusübertragung zwischen den Erziehungsberechtigten oder zwischen Erziehungsberechtigten, Betreuern und Externen zu vermeiden.

#### Hygiene, Reinigung und Desinfektion

Die Jugendeinrichtung stellt Personal, ehrenamtlichen Helfern, Teilnehmern und Besuchern bei Eintritt in die Infrastruktur erforderliche Produkte für die Handhygiene zur Verfügung.

Toiletten, Spender und AEDs müssen zugänglich bleiben. Nur Papierhandtücher dürfen zur Verfügung stehen. Handtücher aus Stoff oder elektronische Handtrockner sind nicht erlaubt. Es müssen genügend Tretabfallbehälter zur Verfügung stehen und ein Plan zur Entleerung der Behälter vorgesehen sein.

Material, das regelmäßig berührt wird (z.B. Schalter), muss regelmäßig mit einer hydro-alkoholischen Lösung (70% Ethanol, 30% Wasser) desinfiziert werden.

Wurde die Infrastruktur genutzt, folgt die Reinigung kritischer Bereiche wie Türgriffe, Schalter, Wasserhähne, Sanitäranlagen, Rampen usw. (z.B. mit verdünnter Bleiche).

Der Verantwortliche der Infrastruktur muss einen Reinigungsplan der kritischen Bereiche erstellen, denen im Hinblick auf die tägliche Reinigung und Desinfektion besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden soll.

Finden in der Infrastruktur an ein und demselben Tag Aktivitäten unterschiedlicher Gruppen statt, müssen alle Bereiche gegebenenfalls mehrmals pro Tag gereinigt werden.

#### Belüftung

Die Jugendeinrichtung überprüft die ordnungsgemäße Funktion der Be- und Entlüftungssysteme und gewährleistet eine gute Durchlüftung der Infrastrukturen. Nach jeder Aktivität müssen die Räume gelüftet werden, zwischen zwei Aktivitäten muss eine angemessene Dauer zum Durchlüften vorgesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass einzelne Ventilatoren, die den Virus verbreiten können, nicht für diesen Zweck verwendet werden können.

#### Persönliche Schutzausrüstung

Das Tragen von Mund-Nasen-Masken ab dem Alter von 13 Jahren ist verpflichtend. Ist das Tragen einer Mund-Nasen-Maske aus medizinischen Gründen nicht möglich, kann ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden.

#### Umgang mit infizierten Personen

Gehört ein minderjähriger Teilnehmer zu einer Risikogruppe, kann dieser an der Aktivität teilnehmen, wenn er die Erlaubnis seiner Eltern dazu besitzt. Gehört ein volljähriger Teilnehmer, Referent, Leiter usw. zu einer Risikogruppe, liegt es in seiner eigenen Verantwortung das persönliche Risiko einzuschätzen. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, den Rat des Hausarztes einzuholen, und abzuklären, ob eine Teilnahme möglich ist. Die Definition der Risikogruppen entspricht der behördlich vorgegebenen Liste der Risikogruppen.

Folgende Personen dürfen an den Jugendaktivitäten teilnehmen:

1. Teilnehmer, der Covid-19 positiv getestet wurde: kann am Freizeitangebot teilnehmen, wenn die verordnete Isolation von 10 Tagen nach dem Test oder nach Beginn der ersten Symptome beendet ist UND der Teilnehmer innerhalb von mind. 3 Tagen kein Fieber mehr hat und eine deutliche Verbesserung der Symptome aufweist.



2. Teilnehmer, der negativ auf Covid-19 getestet wurde:
  - a. wenn aufgrund von Krankheitssymptomen getestet wurde, kann der Teilnehmer am Freizeitangebot teilnehmen, wenn er ein ärztliches Attest mit Differentialdiagnose vorlegt und 24 Stunden fieberfrei war;
  - b. wenn aufgrund eines Hochrisikokontaktes außerhalb des engen familiären Umfelds getestet wurde, kann der Teilnehmer am Freizeitangebot teilnehmen, wenn der Test am 7.Tag nach dem Kontakt mit hohem Risiko negativ ist.
3. Teilnehmer, der nicht getestet wurde, obschon er Symptome hat:
  - a. Falls er einen Hochrisikokontakt hatte: Quarantäne für 14 Tage; somit kann er nicht am Freizeitangebot teilnehmen;
  - b. Wenn Krankheitssymptome bestehen: der Teilnehmer kann am Freizeitangebot teilnehmen, wenn er ein ärztliches Attest mit Differentialdiagnose vorlegt und 24 Stunden fieberfrei war.
4. Teilnehmer, in dessen familiärem Umfeld (d.h. unter einem Dach lebend) eine Person positiv auf Covid-19 getestet wurde: Haltung entsprechend der aktuellen Strategie. Derzeit sollen alle Personen, gleichwelchen Alters, die einen Hochrisikokontakt hatten, getestet werden (einzige Ausnahme: Kinder unter 6 Jahre, die Reiserückkehrer sind oder von welchen ein Mitbewohner positiv ist):
  - a. Wenn kein Test beim Teilnehmer durchgeführt wurde: es darf keine Teilnahme stattfinden innerhalb der nächsten 14 Tage nach dem letzten Risikokontakt (wenn die positive Person sich isoliert hat oder z.B. getrenntlebende Eltern, wo ein letzter Kontakt klar definiert werden kann) oder 14 Tage nachdem dem infizierten Familienmitglied erlaubt wurde, die häusliche Isolation zu beenden.
  - b. Bei positivem Testergebnis beim Teilnehmer: siehe Punkt Nr. 1.
  - c. Bei negativem Testergebnis, wobei der Test am 7. Tag nach dem letzten Hochrisikokontakt (s.o.) durchgeführt werden soll ODER der Test am 7. Tag nach Beendigung der Isolation des positiven Familienmitglieds durchgeführt wurde, kann die Teilnahme am Freizeitangebot stattfinden.

Wenn eine Person während der Aktivität Krankheitssymptome zeigt, stellt sie ihre Aktivität sofort ein. Der Patient muss sich gemäß der aktuell vorgeschriebenen Dauer isolieren und seinen Arzt kontaktieren, um so schnell wie möglich einen Covid-Test durchführen zu lassen. Wenn der Test positiv ausfällt, wird die Quarantäne fortgesetzt, und wenn der Test negativ ausfällt, kann der Patient entlassen werden, sobald seine klinische Situation dies zulässt. Detailliertere Informationen können der Notfallprozedur entnommen werden.

Es muss ein "Covid"-Raum zur Verfügung gestellt werden, der die Isolierung einer Person ermöglicht, die Symptome aufweist oder die gerade von der "Tracing"-Zelle kontaktiert wurde.

Eine Liste der Teilnehmer, die mindestens Vorname, Nachname, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse enthält, muss angelegt und mindestens 14 Kalendertage lang aufbewahrt

werden, um im Falle einer Infektion eine Rückverfolgung zu ermöglichen. Diese Daten dürfen für keinen anderen Zweck als für die Kontrolle und Rückverfolgung von Covid-19 Fällen verwendet werden. Sie muss nach 14 Kalendertagen vernichtet werden und die Teilnehmer müssen ihre ausdrückliche Zustimmung geben. Teilnehmern, die ihre Zustimmung nicht geben, wird der Zugang zu der Aktivität verweigert.

Generell gilt: Je mehr Menschen die Corona-Alert-App nutzen, desto besser und schneller funktioniert die Kontaktverfolgung. So wird die Ausbreitung des Virus verlangsamt. Die Nützlichkeit von Corona-Alert hängt jedoch nicht nur von der Gesamtzahl der Nutzer ab. Die App wird besonders dort nützlich sein, wo viele Menschen zusammenkommen. Wenn etwa die Hälfte der Anwesenden die App nutzt, führt dies sicherlich zu einem zusätzlichen Schutz, auch wenn die Gesamtzahl der Beteiligten nur ein paar Dutzend betragen würde. Daher wird empfohlen, dass die Teilnehmer, die an diesen Aktivitäten teilnehmen, die App nutzen.

#### Einhaltung und Durchsetzung

Die Jugendeinrichtung zeichnet dafür verantwortlich, dass die Vorgaben im Zusammenhang mit der Eindämmung der Corona-Pandemie in seiner Einrichtung eingehalten werden. Dies gilt sowohl für die hauptamtlichen Mitarbeiter als auch für ehrenamtliche Helfer und externe Nutzer. Die von der Einrichtung bestellten Covid-Koordinatoren stehen als Ansprechpartner zur Verfügung.

## **STUFEN-SYSTEM**

Das nachfolgende Ampelsystem bildet vier Pandemiestufen ab. Je nach Pandemiestufe sind unterschiedliche Aktivitäten erlaubt.

Darüber hinaus finden die zuvor genannten allgemeinen Maßnahmen in den Stufen 2, 3 und 4 Anwendung.

<b>Stufe 4 - rot</b>	<b>Stufe 3 - orange</b>	<b>Stufe 2 - gelb</b>	<b>Stufe 1 - grün</b>
Sehr hohes Risiko	Hohes Risiko	Mäßiges Risiko	Niedriges Risiko

Wenn wir uns in einer absteigenden Phase befinden, können die Pandemiestufen schrittweise gewechselt (Stufe 4 rot > Stufe 3 orange > Stufe 2 gelb > Stufe 1 grün) und somit die damit verbundenen Maßnahmen gelockert werden.

Um einen schrittweisen Wechsel zwischen den Pandemiestufen unter sicheren Bedingungen durchführen und den epidemiologischen Effekt abschätzen zu können, wurde beschlossen, zwischen jeder Lockerung mindestens drei Wochen Zeit zu lassen.

Im Falle einer (drohenden) Aufwärtsphase kann jederzeit eine sofortige Verschärfung der Maßnahmen und somit ein sofortiger, sprunghafter Wechsel der Pandemiestufe beschlossen werden.

**Hinweis: Es gelten ab dem 27. März 2021 bis auf Widerruf die Vorgaben der Stufe 4 (rot – sehr hohes Risiko) des Jugendprotokolls.**

	Bis zur Vollendung des 12. Lebensjahrs	13 – 18 Jahre
<p><b>STUFE 4 (rot) – sehr hohes Risiko</b></p>	<p><b>Teilnahmebedingungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es muss ein Anwesenheitsregister geführt und verpflichtend ein vollständiger persönlicher Gesundheitsbogen angefordert werden.</li> <li>• Es muss ein Kontaktlogbuch geführt werden, d.h. ein Dokument, das die Kontakte zwischen den Teilnehmern und externen Personen wiedergibt.</li> <li>• Die Teilnehmerzahl ist auf maximal 10 Personen begrenzt (Leiter/Begleitpersonen nicht inbegriffen).</li> <li>• Aktivitäten sollen nach Möglichkeit im Freien organisiert werden.</li> <li>• Eine Gruppe muss durch mind. einer volljährigen Begleitperson betreut werden.</li> </ul>	<p><b>Teilnahmebedingungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es muss ein Anwesenheitsregister geführt und verpflichtend ein vollständiger persönlicher Gesundheitsbogen angefordert werden.</li> <li>• Es muss ein Kontaktlogbuch geführt werden, d.h. ein Dokument, das die Kontakte zwischen den Teilnehmern und externen Personen wiedergibt.</li> <li>• Die Teilnehmerzahl ist auf max. 10 Personen begrenzt (Leiter/Begleitpersonen nicht inbegriffen) und muss durch mind. eine volljährige Begleitperson betreut werden.</li> <li>• Das Tragen von Mund-Nasen-Masken ist verpflichtend.</li> <li>• Es muss ein Mindestabstand von 1,5m zwischen den Personen eingehalten werden.</li> <li>• Es dürfen ausschließlich Outdoor-Aktivitäten stattfinden. Die einzige Ausnahme bildet die 1-zu-1 Begleitung für Jugendliche durch die Jugendarbeiter im Rahmen der Einzelfallhilfe der offenen und mobilen Jugendarbeit. Diese kann im Innenbereich unter Einhaltung der Maskenpflicht und Abstandsregeln (sowohl für den Jugendarbeiter als auch für den Jugendlichen) stattfinden.</li> <li>• Für Personen ab dem 19. Lebensjahr gilt die allgemeine Regel für Versammlungen (maximal vier Personen in Gruppen, ausgenommen Kinder bis 12 Jahre) sowie die Einhaltung sozialer Distanzierungsmaßnahmen (insbesondere Einhaltung eines Abstandes von mindestens 1,5 m zwischen jedem Teilnehmer, ausgenommen Mitglieder desselben Haushalts oder bei längerem engen Kontakt).</li> </ul>

	<p><b>Material:</b> Es sollte nach Möglichkeit jeder Teilnehmer sein persönliches Material mitbringen. Wird innerhalb der Blase dasselbe Material verwendet, muss dieses regelmäßig desinfiziert werden.</p>
	<p><b>Maßnahmen zur Begleitung und Unterstützung junger Menschen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die 1-zu-1 Begleitung für Jugendliche über 13 Jahre kann durch die Jugendarbeiter im Rahmen der Einzelfallhilfe der offenen und mobilen Jugendarbeit stattfinden. Diese kann Indoor unter Einhaltung der Maskenpflicht und Abstandsregeln (sowohl für den Jugendarbeiter als auch für den Jugendlichen) stattfinden.</li> <li>• Angebote nach vorheriger Anmeldung und Führung eines Anwesenheitsregisters.</li> </ul>
	<p><b>Welche Aktivitäten dürfen Sie ausüben?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Außenbereich können sich gleichzeitig mehrere, voneinander getrennte Kontaktblasen aufhalten.</li> <li>• Der öffentliche Raum (Spiel, Sport, Skatepark, ...) ist für Kinder und Jugendliche immer verfügbar. Sie können ihn entsprechend den in der jeweiligen Gemeinde lokal geltenden Hygiene- und Abstandsregeln nutzen.</li> <li>• Jeglicher Körperkontakt sollte vermieden werden.</li> <li>• Externe Kontakte müssen vermieden werden, es sei denn, es handelt sich um Kontakte mit essenziellen Drittpersonen - dazu zählen die Kontakte mit den Jugendarbeitern. Jungen Menschen wird der Zugang zur Begleitung und Unterstützung durch die Jugendarbeiter ermöglicht.</li> <li>• Die Gruppen müssen immer durch eine volljährige Begleitperson einer Jugendeinrichtung (bspw. Leiter, ehrenamtlicher Treffbetreuer, etc) betreut werden und sich an die in der jeweiligen Gemeinde geltenden Hygiene- und Abstandsregeln halten.</li> <li>• Es dürfen keine Aktivitäten mit Übernachtung stattfinden.</li> <li>• Ruhe spielt eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung des Virus. Bauen Sie genügend Ruhephasen in das Programm ein.</li> <li>• Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahrs dürfen gemeinsam als feste Kontaktblase Mahlzeiten einnehmen. Sofern die Begleitpersonen/Leiter ebenfalls eine Mahlzeit einnehmen, ist es wichtig, dass sie ausreichend Abstand zu den Teilnehmern halten.</li> <li>• Junge Menschen ab 13 Jahren dürfen ausschließlich draußen ihre Mahlzeiten einnehmen. Dabei muss zwischen jeder Person ein Mindestabstand von 1,5 m gewährleistet sein. Lebensmittel oder Besteck sollten nicht herumgereicht werden.</li> </ul>

	<p><b>Aktivitäten im Rahmen der Osterferien (3.-18. April 2021):</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Im Rahmen von mehrtägigen Ferienlagern während den Osterferien vom 3. bis zum 18. April 2021 (Sport, Kultur, Jugend) bleibt für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs die Begrenzung der Teilnehmerzahl auf 10 Personen (Leiter/Begleitpersonen nicht inbegriffen) pro Aktivität/Kontaktblase bestehen.</li><li>• Begleitpersonen und Jugendliche über 13 Jahre müssen im Rahmen eines Ferienangebots eine Mund-Nasen-Maske tragen.</li><li>• Aktivitäten für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahrs sollen nach Möglichkeit im Freien organisiert werden. Aktivitäten für junge Menschen zwischen 13 und 18 Jahren dürfen ausschließlich im Freien organisiert werden.</li><li>• Es wird empfohlen, dass jeder Teilnehmer pro Ferienwoche nur an einer Ferienaktivität teilnimmt.</li><li>• Im Rahmen der Ferienaktivität sind Aktivitäten mit Übernachtung, Ausflüge ins Ausland und Abschlussveranstaltungen zum Ende des Ferienlagers hin nicht gestattet.</li></ul>
	<p><b>Physische Leiterschulungen:</b></p> <p>Es ist angeraten, Leiterschulungen bevorzugt in digitaler Form anzubieten. Sofern die Präsenzform unabdingbar ist, ist dies unter den folgenden Bedingungen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Sofern die Teilnehmer über 18 Jahre alt sind: max. 4 Personen pro Gruppe (Ausbilder inbegriffen)</li><li>• Sofern die Teilnehmer unter 18 Jahre alt sind: max. 10 Personen pro Gruppe (Ausbilder nicht inbegriffen)</li><li>• Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m &amp; verpflichtendes Tragen einer Mund-Nasen-Maske</li><li>• Draußen gilt die Maskenpflicht nur dann, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann</li><li>• Die Ausbildung darf ausschließlich im Freien stattfinden</li><li>• Gemeinsames Essen ausschließlich draußen unter Einhaltung der Mindestabstände</li><li>• Ausgangssperre berücksichtigen &amp; keine Übernachtungen</li></ul>

### **FERIENANGEBOTE FÜR KINDER UND JUGENDLICHE**

Im Rahmen von mehrtägigen Ferienlagern während den Osterferien vom 3. bis zum 18. April 2021 (Sport, Kultur, Jugend) werden Aktivitäten nach dem Prinzip der festen Kontaktblase organisiert. Hierbei ist die Gruppengröße für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs auf eine Teilnehmerzahl von maximal 10 Personen (Leiter/Begleitpersonen nicht inbegriffen) begrenzt.

Aktivitäten für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahrs sollen nach Möglichkeit im Freien organisiert werden. Aktivitäten für junge Menschen zwischen 13 und 18 Jahren dürfen ausschließlich im Freien organisiert werden.

Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahrs müssen keine Mund-Nasen-Maske tragen. Jugendliche ab 13. Jahre müssen während den Aktivitäten eine Mund-Nasen-Maske tragen, sofern der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann. Im Rahmen von sportlichen Betätigungen darf diese Maske zeitweise abgenommen werden. Leiter/Begleitpersonen müssen jederzeit eine Mund-Nasen-Maske tragen.

Da wir uns in der Stufe 4 (rot – sehr hohes Risiko) befinden, wird empfohlen, dass jeder Teilnehmer pro Ferienwoche nur an einer Ferienaktivität teilnimmt.

Im Rahmen der Ferienaktivität dürfen keine Ausflüge ins Ausland unternommen werden, Übernachtung und Abschlussveranstaltungen zum Ende des Angebots hin sind verboten.

Allgemeine Anmerkungen:

Wenn im Folgenden von *Teilnehmern* die Rede ist, betrifft dies Kinder, Jugendliche und Betreuer, die an dem Angebot teilnehmen.

Jede andere Person, die mit der Gruppe in Kontakt kommt (Erziehungsberechtigte, Busfahrer, Wartungsdienst Gebäude / Gelände, Lieferant von Lebensmitteln, ...) wird als eine *externe Person* angesehen und muss daher als solche angesprochen werden.

### **1. Bedingungen für die Teilnahme**

#### **1.1. Risikogruppen und kranke Kinder/Jugendliche**

1. Teilnehmer, der Covid-19 positiv getestet wurde: kann am Ferienangebot teilnehmen, wenn die verordnete Isolation von 10 Tagen nach dem Test oder nach Beginn der ersten Symptome beendet ist UND der Teilnehmer innerhalb von mind. 3 Tagen kein Fieber mehr hat und eine deutliche Verbesserung der Symptome aufweist.
2. Teilnehmer, der negativ auf Covid-19 getestet wurde:
  - a. wenn aufgrund von Krankheitssymptomen getestet wurde, kann der Teilnehmer am Ferienangebot teilnehmen, wenn er ein ärztliches Attest mit Differentialdiagnose vorlegt und 24 Stunden fieberfrei war;

- b. wenn aufgrund eines Hochrisikokontaktes außerhalb des engen familiären Umfelds getestet wurde, kann der Teilnehmer am Ferienangebot teilnehmen, wenn der Test am 7.Tag nach dem Kontakt mit hohem Risiko negativ ist.
3. Teilnehmer, der nicht getestet wurde, obschon er Symptome hat:
  - a. Falls er einen Hochrisikokontakt hatte: Quarantäne für 14 Tage; somit kann er nicht am Ferienangebot teilnehmen;
  - b. Wenn Krankheitssymptome bestehen: der Teilnehmer kann am Ferienangebot teilnehmen, wenn er ein ärztliches Attest mit Differentialdiagnose vorlegt und 24 Stunden fieberfrei war.
4. Teilnehmer, in dessen familiärem Umfeld (d.h. unter einem Dach lebend) eine Person positiv auf Covid-19 getestet wurde: Haltung entsprechend der aktuellen Strategie. Derzeit sollen alle Personen, gleichwelchen Alters, die einen Hochrisikokontakt hatten, getestet werden (einzige Ausnahme: Kinder unter 6 Jahre, die Reiserückkehrer sind oder von welchen ein Mitbewohner positiv ist):
  - Wenn kein Test beim Teilnehmer durchgeführt wurde: es darf keine Teilnahme stattfinden innerhalb der nächsten 14 Tage nach dem letzten Risikokontakt (wenn die positive Person sich isoliert hat oder z.B. getrenntlebende Eltern, wo ein letzter Kontakt klar definiert werden kann) oder 14 Tage nachdem dem infizierten Familienmitglied erlaubt wurde, die häusliche Isolation zu beenden.
  - Bei positivem Testergebnis beim Teilnehmer: siehe Punkt Nr. 1.
  - Bei negativem Testergebnis, wobei der Test am 7. Tag nach dem letzten Hochrisikokontakt (s.o.) durchgeführt werden soll ODER der Test am 7. Tag nach Beendigung der Isolation des positiven Familienmitglieds durchgeführt wurde, kann die Teilnahme am Ferienangebot stattfinden.

**Sofern ein Teilnehmer Krankheitssymptome aufweist, müssen die Vorgaben des Notfallplans eingehalten werden.**

#### 1.2. Anwesenheitsregister, medizinische Aufzeichnungen und Kontakt Tracing

- Während der Spieleanimation, der Tagesaktivität und Lager ohne Übernachtung wird festgehalten, wer anwesend ist und welche gegenseitigen Beziehungen bestehen. Die Anwesenheitsliste enthält pro Teilnehmer mindestens Vorname, Nachname, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und muss mindestens 14 Kalendertage lang aufbewahrt werden, um im Falle einer Infektion eine Rückverfolgung zu ermöglichen.
- Die Daten dürfen für keinen anderen Zweck als für die Kontrolle und Rückverfolgung von Covid-19 Fällen verwendet werden. Die Anwesenheitsliste muss nach 14 Kalendertagen vernichtet werden und die Teilnehmer müssen ihre ausdrückliche Zustimmung geben. Teilnehmern, die ihre Zustimmung nicht geben, wird der Zugang zu der Aktivität verweigert.
- Die angeforderten medizinischen Fragebögen werden ebenfalls auf dem neuesten Stand gehalten und im Falle von Risikogruppen durch die Erlaubnis der Erziehungsberechtigten oder des Hausarztes ergänzt. So kann z.B. der Hinweis,



dass die Krankheit medikamentös unter Kontrolle ist, am besten von den Erziehungsberechtigten unterschrieben werden.

## **2. Organisatorische Maßnahmen**

### **2.1. Organisation und Visualisierung von Kontaktblasen für Kinder, Jugendliche und ständige Beratung**

Die Teilnehmer des mehrtägigen Lagers ohne Übernachtung werden in Kontaktblasen von 10 Personen (Begleitpersonen/Leiter nicht inbegriffen) aufgeteilt.

Das Angebot wird so organisiert, dass zwischen den verschiedenen Blasen ein Blasenabstand besteht.

Für jede Blase wird Folgendes vorgesehen:

- Unterteilung der Infrastruktur (Essbereiche, Spielbereiche, Sanitäreinrichtungen usw.): Es ist möglich, dass sich unterschiedliche Blasen eine Infrastruktur teilen, vorausgesetzt, dass zu jeder Zeit ein ausreichender Blasenabstand gewährleistet ist. Zudem müssen die Vorgaben zu Reinigung und Belüftung, die den eingangs aufgeführten zehnt Geboten entnommen werden können, eingehalten werden.
- Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahrs dürfen gemeinsam als feste Kontaktblase Mahlzeiten einnehmen. Sofern die Begleitpersonen/Leiter ebenfalls eine Mahlzeit einnehmen, ist es wichtig, dass sie ausreichend Abstand zu den Teilnehmern halten.  
Junge Menschen zwischen 13 und 18 Jahren dürfen ausschließlich draußen ihre Mahlzeiten einnehmen. Dabei muss zwischen jeder Person ein Mindestabstand von 1,5 m gewährleistet sein. Lebensmittel oder Besteck sollten nicht herumgereicht werden.
- Verwendung von Materialien: Teilen Sie das Material so weit wie möglich in verschiedene Materialkisten pro Gruppe/Blase auf. Gegenstände, die nicht teilbar sind (hohe Kosten, nicht x-fach mitnehmbar), können nur dann zwischen den Gruppen/Blasen verwendet werden, wenn die Kontaktflächen dazwischen desinfiziert werden.
- Klare Visualisierung der Blasen, auch im Hinblick auf Infrastruktur und Material.
- Feste Betreuung pro Blase. Wenn sich Betreuer-Teams zusammenfinden, gelten die Regeln der sozialen Distanzierung, die derzeit in der Gesellschaft gelten.
- Die Blasen werden vom Tagesanfang bis zum Tagesende so weit wie möglich gehalten, Kontakt mit Außenstehenden wird vermieden:
  - Keine externen Workshops, Tage der offenen Tür, ...
  - Vereinbarung zwecks Hinbringen und Abholen der Kinder durch die Erziehungsberechtigten.
- Das Organisieren einer Abschlussveranstaltung ist nicht gestattet.

### **2.2. Notfallverfahren und Bereitschaftssystem**

Es wurde ein Standard-Notfallverfahren ausgearbeitet. Wichtige Elemente dieses Notfallverfahrens sind:

- Vorhandensein und Nutzung von Quarantäneräumen bei Infektionsverdacht
- Wenn eine Person während der Aktivität Krankheitssymptome zeigt, stellt sie ihre Aktivität sofort ein. Die Vorgaben des Notfallplans müssen eingehalten werden.

- Organisator kann auf die Unterstützung des Dachverbandes und/oder den zuständigen Fachbereich der lokalen Behörde zurückgreifen
- Enger Kontakt mit einem Arzt in der Nähe des Veranstaltungsortes, der bei Verdacht auf Corona-Infektion eingesetzt werden soll.
- Weiterführende Kommunikation: Gemeindeverwaltungen (wo die Animation stattfindet), Eigentümer der Infrastruktur, Teilnehmer, Animatoren, Erziehungsberechtigte der Teilnehmer.

### 2.3. Kommunikation über Maßnahmen

- Alle beteiligten Akteure (Teilnehmer, Erziehungsberechtigte, Lieferanten ...) werden über die Regeln und die getroffenen Maßnahmen informiert.
- Mit allen Teilnehmern werden klare Absprachen über die getroffenen Maßnahmen getroffen, und dies wird (visuell) durch Standardkommunikation/Piktogramme/Richtlinien unterstützt.

### **3. Hygienemaßnahmen**

- Händewaschen mindestens zu Beginn und am Ende der Aktivität, vor und nach den Mahlzeiten und vor und nach dem Toilettenbesuch.
- Infrastruktur, Planung und Materialien sind so weit wie möglich auf die Handhygiene abgestimmt:
  - Fließendes Wasser ist kein Muss, sondern wünschenswert. Der Schwerpunkt sollte eher auf dem Einseifen und Trocknen der Hände liegen als auf fließendem Wasser.
  - Die Anordnung und Nutzung des Gebäudes wird im Voraus sorgfältig geplant, wenn die Blasen und Hygienebedingungen erfüllt sind.
- Husten in die Armbeuge, einmaliger Gebrauch von Taschentüchern und geschlossene Mülleimer.
- Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahrs müssen keine Mund-Nasen-Maske tragen. Jugendliche ab 13. Jahre müssen während den Aktivitäten eine Mund-Nasen-Maske tragen, sofern der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann. Im Rahmen von sportlichen Betätigungen darf diese Maske zeitweise abgenommen werden. Leiter/Begleitpersonen müssen jederzeit eine Mund-Nasen-Maske tragen.
- Die Wundversorgung erfolgt mit Mundmaske und eventuell Handschuhen.
- Die Kontaktflächen werden regelmäßig gemäß den Vorschriften gereinigt.
- Räumlichkeiten werden regelmäßig gelüftet.
- Das Material verbleibt so weit wie möglich innerhalb der Blase. Wenn das Material von einer Blase in eine andere übergeht, werden die Kontaktflächen desinfiziert.
- Bei der Verwendung von Materialien, die von externen Parteien angeboten werden, muss darauf geachtet werden, dass sie im Rahmen der Hygienemaßnahmen angeboten und/oder geliefert werden.

### **4. Art der Aktivitäten**

- Aktivitäten für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahrs sollen nach Möglichkeit im Freien organisiert werden. Sofern Teile des Angebots in Innenräumen stattfinden müssen, wird besonders auf die Belüftung der Räume geachtet.

- Aktivitäten für junge Menschen zwischen 13 und 18 Jahren dürfen ausschließlich im Freien organisiert werden.
- Es wird die maximale Kapazität des Geländes/der Infrastruktur genutzt. Aktivitäten mit physischem Kontakt zwischen den Blasen sind nicht möglich.
- Wo immer möglich, werden die Aktivitäten an einem festen Standort stattfinden. Das Herumwandern mit der Kontaktblase wird aufgrund des potenziellen Kontakts mit Externen nicht empfohlen.
- Beim Verlassen des Standortes befolgen die Gruppen die Maßnahmen für den Kontakt mit Externen. Die Kontaktblase bleibt zusammen, externe Gäste werden nicht zugelassen. Wenn Sie im öffentlichen Raum (Wald, Sport-/Spielplätze, Stadtplätze, Straßen, ...) mit anderen Menschen in Kontakt kommen, halten Sie genügend Abstand zu denen, die nicht zur Kontaktblase gehören.
- Ausflüge, bei der die Kontaktblase mit anderen Personen und/oder anderen Blasen in Kontakt kommt, werden so weit wie möglich vermieden. Wenn sie stattfinden, kann dies nur im Rahmen der an diesem Ort geltenden Richtlinien geschehen (z.B. Schwimmbäder, ...). Ausflüge ins Ausland sind nicht gestattet.
- Bei der Auswahl der Aktivitäten wird auf den gesunden Menschenverstand der Betreuer vertraut. Aktivitäten mit intensivem Kontakt ist zu vermeiden, um eine beschleunigte Infektion innerhalb der Kontaktblase zu verhindern.
- Die Betreuer sind sich der Auswirkung von Müdigkeit auf das Immunsystem der Teilnehmer bewusst. Die Betreuer werden gebeten, dies bei der Ausarbeitung der Programme zu berücksichtigen und sowohl für die Teilnehmer als auch für sich selbst genügend Ruhephasen einzuplanen.

## NOTFALLPROZEDUR COVID-19 FÜR FERIENLAGER

Version 29. März 2021

### PRÄAMBEL

Die Ermöglichung der Organisation von Ferienlagern ist neben der schrittweisen Rückkehr in den Präsenzunterricht Teil eines nationalen Ansatzes zur Wiederherstellung des psychosozialen Wohlergehens von Kindern und Jugendlichen. Das nachstehende Verfahren wurde unter Mitwirkung der Pädiatrischen Task Force, Ambrassade, der französischsprachigen Pfadfinderverbände, der Vereinigungen der behandelnden Ärzte, darunter die französischsprachige Hochschule für Allgemeinmedizin, Domus Medica und SSMG, der Ärztegewerkschaften AADM, BVAS und KARTEL, Sciensano, der Vertreter der Kinderkrankenpflege, der Kinderpsychiater, der Vertreter des ONE und Kind&Gezin erstellt und basiert auf dem aktuellen Wissensstand über die SARS-CoV-2-Pandemie.

Die Prozedur wurde von Kaleido Ostbelgien validiert.

Die vorliegenden Richtlinien können sich je nach weiterem Verlauf der Corona-Pandemie in Belgien angepasst. Weitere aktuelle Informationen zu den Richtlinien der diesjährigen Ferienangebote finden Sie unter [www.ostbelgienlive.be/ferienangebote](http://www.ostbelgienlive.be/ferienangebote)

## I. VOR DEM LAGER

### 1. WICHTIGE UNTERLAGEN: GESUNDHEITSBOGEN UND EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG DER ELTERN

Der föderale Konzertierungsausschuss hat am 19. März 2021 entschieden, dass zwischen dem 3. und 18. April 2021 mehrtägige Ferienlager ohne Übernachtung in Kontaktblasen von maximal 10 Personen (Leiter/Begleitpersonen nicht inbegriffen) organisiert werden dürfen.

Es sollen so viele Kinder und Jugendliche wie möglich an Jugendlagern oder -aktivitäten teilnehmen können, da sie ein Recht auf Spiel, Freizeit, Teilnahme und Engagement haben. Nichtsdestotrotz ist es wichtig, dass weiterhin bestimmte Risikogruppen geschützt werden.

Um dies bewerkstelligen zu können, müssen die Organisatoren eines Ferienangebots vorab in Erfahrung bringen, ob ein Teilnehmer zu der von den Experten definierten Liste der Risikogruppen gehört. Es obliegt den Erziehungsberechtigten, dies auf einem persönlichen Gesundheitsbogen anzugeben und auszuführen, ob die Krankheit unter Kontrolle ist (z.B. mit entsprechender Medikation). Um abzuklären, ob eine Teilnahme an einem Ferienangebot möglich ist, empfiehlt es sich, im Zweifelsfall den Rat des Hausarztes einzuholen. Darüber hinaus müssen sich die Erziehungsberechtigten mit gewissen Abläufen einverstanden erklären, damit im Fall eines Verdachts auf COVID 19 die vorliegende Notfallprozedur greifen kann.

Daher muss jeder Teilnehmer an einem Ferienlager (einschließlich der Betreuer) Unterlagen einreichen, aus denen hervorgeht:

- a. Zustimmung der Erziehungsberechtigten des Teilnehmers, die es den Betreuern erlaubt, dringende medizinische Entscheidungen (COVID-19-Situation oder nicht) zu treffen, dem Teilnehmer gegebenenfalls eine Dosis Paracetamol zu verabreichen und den Hausarzt des Teilnehmers zu kontaktieren;
- b. eine eidesstaatliche Erklärung des Erziehungsberechtigten, aus der hervorgeht,
  - dass er oder eine von ihm bezeichnete Kontaktperson, während der gesamten Zeitspanne des Ferienangebots telefonisch erreichbar sein wird,
  - dass er den Teilnehmer während der gesamten Zeitspanne des Ferienangebots jederzeit sofort abholen kann und bei Bedarf wird,
  - dass er bei einem durch die medizinische Kontaktperson des Ferienlagers ausgesprochenen Verdacht auf COVID-19 den Teilnehmer so bald wie möglich (und spätestens innerhalb von 24 Stunden nach der Rückkehr) von seinem Hausarzt oder einem anderen Arzt untersuchen lassen wird.
- c. eine Zustimmung der Erziehungsberechtigten, aus der hervorgeht, dass das Testergebnis eines eventuellen Corona-Tests, der an dem kranken Teilnehmer durchgeführt wurde, der Person mitgeteilt wird, die im Rahmen des Ferienangebots als medizinische Kontaktperson bezeichnet ist;
- d. seine oder ihre Nationalregisternummer/Vignette der Krankenversicherung;

- e. für Personen, die an einer chronischen Krankheit leiden: eine Gesundheitskarte, die ihren derzeitigen guten Gesundheitszustand bescheinigt, und/oder ein ärztliches Attest, das einen derzeitigen Gesundheitszustand bescheinigt, der mit der Teilnahme am Ferienangebot vereinbar ist. (Hierzu sollten die Empfehlungen von Sciensano „groupes pédiatriques à risque“ konsultiert werden.)  
Die Kontaktdaten des Arztes sind auf dem Formular/Zertifikat angegeben.

Da die Einführung eines persönlichen Gesundheitsbogens für manche Organisatoren von Ferienangeboten neu ist, finden Sie in der Anlage 4 einen Vordruck, den Sie gerne verwenden dürfen und auf dem alle erforderlichen Angaben enthalten sind.

#### **DATENSCHUTZ**

Wir möchten Sie darauf hinweisen,

- dass im Gesundheitsbogen die Angaben zum Datenschutz-Verantwortlichen vermerkt sein müssen, in der Vorlage (Anlage 4) wurde dazu ein entsprechender Absatz (s. letzter Absatz des Gesundheitsbogens Anlage 4) formuliert. Die Informationen in diesem Absatz bezüglich der verantwortlichen Person im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung, der Kontakt des eventuellen Datenschutzbeauftragten, sowie der Verweis auf die eigenen allgemeinen Datenschutzbestimmungen müssen passend für die jeweilige Organisation eingefügt werden. Das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist nicht die verantwortliche Instanz.
- dass die ausgefüllten Formulare an einem gesicherten Ort aufbewahrt werden und nur befugten Personen zugänglich sind.
- dass die Auskunftsblätter effektiv nach einem Monat nach der Aktivität vernichtet werden.

## 2. WER KANN AN EINEM LAGER TEILNEHMEN?

5. Teilnehmer, der Covid-19 positiv getestet wurde: kann am Ferienangebot teilnehmen, wenn die verordnete Isolation von 10 Tagen nach dem Test oder nach Beginn der ersten Symptome beendet ist UND der Teilnehmer innerhalb von mind. 3 Tagen kein Fieber mehr hat und eine deutliche Verbesserung der Symptome aufweist.
6. Teilnehmer, der negativ auf Covid-19 getestet wurde:
- a. wenn aufgrund von Krankheitssymptomen getestet wurde, kann der Teilnehmer am Ferienangebot teilnehmen, wenn er ein ärztliches Attest mit Differentialdiagnose vorlegt und 24 Stunden fieberfrei war;
  - b. wenn aufgrund eines Hochrisikokontaktes außerhalb des engen familiären Umfelds getestet wurde, kann der Teilnehmer am Ferienangebot

teilnehmen, wenn der Test am 7.Tag nach dem Kontakt mit hohem Risiko negativ ist.

7. Teilnehmer, der nicht getestet wurde, obschon er Symptome hat:
  - a. Falls er einen Hochrisikokontakt hatte: Quarantäne für 14 Tage; somit kann er nicht am Ferienangebot teilnehmen;
  - b. Wenn Krankheitssymptome bestehen: der Teilnehmer kann am Ferienangebot teilnehmen, wenn er ein ärztliches Attest mit Differentialdiagnose vorlegt und 24 Stunden fieberfrei war.
  
8. Teilnehmer, in dessen familiärem Umfeld (d.h. unter einem Dach lebend) eine Person positiv auf Covid-19 getestet wurde: Haltung entsprechend der aktuellen Strategie. Derzeit sollen alle Personen, gleichwelchen Alters, die einen Hochrisikokontakt hatten, getestet werden (einzige Ausnahme: Kinder unter 6 Jahre, die Reiserückkehrer sind oder von welchen ein Mitbewohner positiv ist):
  - Wenn kein Test beim Teilnehmer durchgeführt wurde: es darf keine Teilnahme stattfinden innerhalb der nächsten 14 Tage nach dem letzten Risikokontakt (wenn die positive Person sich isoliert hat oder z.B. getrenntlebende Eltern, wo ein letzter Kontakt klar definiert werden kann) oder 14 Tage nachdem dem infizierten Familienmitglied erlaubt wurde, die häusliche Isolation zu beenden.
  - Bei positivem Testergebnis beim Teilnehmer: siehe Punkt Nr. 1.
  - Bei negativem Testergebnis, wobei der Test am 7. Tag nach dem letzten Hochrisikokontakt (s.o.) durchgeführt werden soll ODER der Test am 7. Tag nach Beendigung der Isolation des positiven Familienmitglieds durchgeführt wurde, kann die Teilnahme am Ferienangebot stattfinden.

### 3. MASSNAHMEN VOR ORT

- a. Stellen Sie einen Ort zur Verfügung, der für den Fall, dass eine Person auf dem Ferienangebot erkrankt und unter Quarantäne gestellt werden muss, genutzt werden kann. An diesem Ort müssen chirurgische Masken vorhanden sein, der Ort muss gut belüftet sein, es können altersgerechte Spielsachen (die leicht zu desinfizieren sein müssen) der erkrankten Person gereicht werden, die erkrankte Person muss sich hinlegen können, es muss eine Person ausgewiesen werden, die sich um erkrankte Personen kümmert.
  
- b. Benennung einer "medizinischen" Kontaktperson während des Ferienangebots, die im Zweifelsfall eine medizinische Entscheidungshilfe und ein Vermittler zwischen dem Ferienangebot und dem Hausarzt des Teilnehmers sein kann. Diese medizinische Kontaktperson hat nicht unbedingt einen medizinischen Hintergrund. Die medizinische Kontaktperson kennt den Gesundheitszustand der Teilnehmer zu Beginn des Ferienangebots, verfügt über die Kontaktdaten aller Teilnehmer, der

Erziehungsberechtigten aller Teilnehmer, den Kontaktdaten der Hausärzte aller Teilnehmer, die Kontaktdaten der örtlichen Bereitschaftsstation (1733) und die Kontaktdaten der Notaufnahme des dem Ferienangebot nächstgelegenen Krankenhauses.

- c. Führen eines Kontaktlogbuchs mit allen Kontaktangaben zu Personen, die mit Teilnehmern im Rahmen des Ferienangebots Kontakt hatten (>15 Minuten persönlicher Kontakt). Dieses Kontaktlogbuch dient als unverzichtbares Instrument für die Corona Kontakt Tracing Zentrale. Generell sollen Kontakte außerhalb der Blase so weit wie möglich vermieden werden.
- d. Idealerweise sollte Kontakt mit dem örtlichen Kreis der Allgemeinmediziner und der Notaufnahme des dem Ferienangebot nächstgelegenen Krankenhauses aufgenommen werden, und auf Anfrage dieser Dienste sollten Informationen zur Verfügung gestellt werden.

## **II. WÄHREND DES FERIENANGEBOTS**

### **1. ALLGEMEINE MAßNAHMEN**

**Größe der Kontaktblase:** max. 10 Personen (Begleitpersonen/Leiter nicht inbegriffen)

Verschiedene Kontaktblasen können den gleichen Lagerort nutzen, vorausgesetzt, dass die empfohlenen Regeln der sozialen Distanzierung eingehalten werden.

#### **Soziale Distanzierung & das Tragen der Maske**

Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahrs müssen untereinander, d.h. innerhalb der Kontaktblase, keine soziale Distanzierung einhalten.

Jugendliche ab 13. Jahre müssen während den Aktivitäten eine Mund-Nasen-Maske tragen, sofern der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann. Im Rahmen von sportlichen Betätigungen darf diese Maske zeitweise abgenommen werden. Leiter/Begleitpersonen müssen jederzeit eine Mund-Nasen-Maske tragen.

Für die Zubereitung und Verteilung von Mahlzeiten muss eine Maske getragen werden und die soziale Distanzierung von 1,5m gewahrt werden.

Bei der Begleitung eines kranken Teilnehmers (im Quarantänebereich) oder bei der Wundversorgung müssen neben einer Maske Einweghandschuhe getragen werden.

#### **Hygiene**

Der Schwerpunkt sollte auf eine möglichst regelmäßige Handhygiene gelegt werden (auf jeden Fall vor und nach den Mahlzeiten sowie nach der Benutzung der Toilette). Ausreichende Mengen an Seifenspendern mit Flüssigseife müssen bereitgestellt werden. Das Ferienangebot sollte geschlossene Mülltonnen haben. Keine Temperaturmessung bei den Teilnehmern, außer im Krankheitsfall.



### **Aktivitäten und Besuche**

Der Kontakt zwischen 2 Kontaktblasen muss unbedingt vermieden werden.  
Aktivitäten für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahrs müssen soweit wie möglich im Freien stattfinden.

Aktivitäten für junge Menschen ab 13 Jahren dürfen ausschließlich im Freien organisiert werden.

Eltern, die ihr Kind bringen oder abholen, müssen jederzeit die soziale Distanz zu anderen Mitgliedern der Kontaktblase respektieren und beim Betreten des Lagerortes eine Maske tragen.

## 2. WENN EIN TEILNEHMER ERKRANKT

### 2.1. ALLGEMEINES

- Bei psychosozialen Beschwerden wird darauf vertraut, dass die Betreuer die Situation gut händeln werden.
- Bei kleinen Blessuren greift der Betreuer oder der medizinisch Verantwortliche auf den Erste-Hilfe-Kasten zurück. Bei der Versorgung von Kindern über 12 Jahren trägt der medizinisch Verantwortliche neben einer chirurgische Maske Einweghandschuhe.
- Bei einem akuten Notfall muss sofort Krankenwagen & Notarzt über die Telefonnummer 112 angerufen werden. Erkundigen Sie sich, wie viele Personen den Teilnehmer begleiten dürfen, da zum jetzigen Zeitpunkt die Corona-Regeln in den örtlichen Krankenhäusern gelten.
- Bei einer Erkrankung findet das unten aufgeführte Szenario Anwendung.

### 2.2. COVID-SYMPTOME

Um zu überprüfen, ob bei einem Kind ein möglicher Fall von COVID-19 vorliegt, wird die folgende angepasste Definition von Sciensano verwendet:

Eine Person weist mindestens eines der folgenden Hauptsymptome eines akuten Ausbruchs ohne andere offensichtliche Ursache auf:

- Fieber ( $\geq 38^{\circ}\text{C}$ );
- schwerer Husten;
- Atembeschwerden (außerhalb eines Asthmaanfalls);
- Brustschmerzen, ohne einen Schlag oder ein Trauma erhalten zu haben;
- Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns;

ODER – mindestens zwei (oder mehr) der folgenden geringfügigen Symptome ohne andere offensichtliche Ursache:

- Muskelschmerzen;
- für die Tätigkeit ungewöhnliche Müdigkeit;
- laufende Nase (falls bekannt, dass das Kind allergisch ist: Niesen, laufende Nase oder rote/gereizte Augen sind eher ein Zeichen für eine Allergie);
- Halsschmerzen;
- Kopfschmerzen;
- deutlicher Appetitverlust
- wässriger Durchfall ohne Erbrechen

ODER - eine Verschlimmerung bekannter Atemwegssymptome (z.B. Asthma) ohne andere offensichtliche Ursache.

*Ein möglicher Fall von COVID-19 BEI EINEM ERWACHSENEN* entspricht derselben Definition, jedoch muss das Fieber von mindestens einem anderen Haupt- oder Nebensymptom begleitet sein.

**2.3. IM FALLE EINES TEILNEHMERS, DER DIESE COVID-SYMPTOME AUFWEIST, SIND DIE FOLGENDEN MAßNAHMEN ZU ERGREIFEN**

**VORGEHENSWEISE FÜR FERIE NLAGER OHNE ÜBERNACHTUNG BEI EINEM TEILNEHMER MIT COVID-SYMP TOMATIK**

Im Falle eines Teilnehmers, der diese Symptome aufweist, sind die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

1. Quarantäne im ausgewiesenen Bereich mit Mundschutzmaske, wenn >12 Jahre (bei mehreren Verdachtsfällen idealerweise verschiedene Quarantänebereiche verwenden). Sollte der Teilnehmer Atembeschwerden aufweisen, sollte er keine Maske tragen. Die begleitende Person trägt eine Maske und hält zusätzlich 1,5 Meter Abstand.
2. Temperaturmessung (in der Achselhöhle mit anschließender Desinfizierung des Thermometers) und mögliche Verabreichung einer Dosis Paracetamol bei Fieber > 38°C oder Schmerzen.
3. Rufen Sie die Erziehungsberechtigten des Teilnehmers an und fordern Sie diese auf, den Teilnehmer so schnell wie möglich abzuholen und innerhalb von 24 Stunden einen Arzt aufzusuchen, damit der kranke Teilnehmer auf Covid-19 getestet werden kann (hierzu muss ein entsprechendes Begleitschreiben den Erziehungsberechtigten ausgehändigt werden, siehe Anhang „Musterbrief 1b“).
4. Während der Phase, bis das Testergebnis vorliegt: Da das Kind ein möglicher Fall von COVID-19 sein könnte, sollte es zu Hause isoliert bleiben, zumindest bis das Ergebnis bekannt ist, um eine weitere Verbreitung des Virus zu vermeiden. Im Falle eines starken Verdachts auf Covid-19 sollten sich Mitbewohner (Geschwister, die an einer Aktivität teilnehmen) bereits präventiv isolieren, während sie auf das Testergebnis warten (zu Hause). Die Eltern sind dazu verpflichtet, auch die Geschwister, die an einer andern Ferienaktivität teilnehmen, abzuholen und die Verantwortlichen dieses Ferienlagers entsprechend zu informieren.

**Solange der positive COVID-Fall nicht nachgewiesen ist, setzt die Blase ihre Aktivitäten im Ferienlager fort. Es ist jedoch wichtig, dass die Blase nicht mit einer anderen Blase in Kontakt kommt.**

5. Falls erforderlich wird ein Covid-19-Test so schnell wie möglich durch den behandelnden Arzt des erkrankten Teilnehmers oder den im Notfall konsultierten Arzt durchgeführt:
  - a) Positives Testergebnis<sup>1</sup>: das Testergebnis wird an die Corona Kontakt Tracing Zentrale übermittelt (siehe Punkt 6)

---

<sup>1</sup> Die Feststellung, dass ein Covid-Fall vorliegt, trifft der behandelnde Arzt. So kann der behandelnde Arzt entscheiden, dass trotz eines negativen Testergebnisses aufgrund der vorhandenen Symptomatik ein

- b) Negatives Testergebnis<sup>2</sup>: das Ferienangebot wird ohne Einschränkungen fortgeführt. Der betroffene Teilnehmer kann ins Ferienangebot zurückkehren, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorliegt und der Teilnehmer 24 Stunden lang fieberfrei war.
- c) Testen der übrigen Teilnehmer des Ferienangebots: Der Arzt, der dem Indexfall einen Coronatest verschreibt (= erster erkrankter Teilnehmer), füllt das entsprechende elektronische Formular aus und vermerkt, dass der Teilnehmer, den er testet, Teil einer Gemeinschaft ist ("andere" → "Sommercamp" auswählen). Das positive Testergebnis des erkrankten Teilnehmers wird von dem Labor, das den Test durchgeführt hat, Sciensano übermittelt (mit Hilfe eines spezifischen Labordokuments). Das Kontakt Tracing und damit verbundene Testing wird automatisch lanciert. Die Corona Kontakt Tracing Zentrale nimmt Kontakt mit der medizinischen Kontaktperson des Ferienangebots auf (evtl. auch über den Indexfall) und überprüft die Kontaktdaten der Teilnehmer und eventuelle Blasenkontakte während des Ferienangebots auf Vollständigkeit. Wenn alle Angaben durch die Corona Kontakt Tracing Zentrale überprüft wurden, muss das Ferienangebot bzw. die Kontaktblase aufgelöst werden. Das Ferienangebot bzw. die Kontaktblase wird aufgehoben und die Teilnehmer kehren nach Hause zurück, um unter Quarantäne gestellt und getestet zu werden. Den Erziehungsberechtigten wird bei der Abholung ein Standardschreiben überreicht/zugeschickt (siehe Anhang, „Musterbrief 2“), in dem angegeben wird,
- dass der Teilnehmer von einem Ferienangebot zurückkehrt, das aufgrund eines bestätigten Covid-19-Falls abgebrochen werden musste,
  - dass der Teilnehmer getestet werden muss,
  - dass dieses Schreiben dem behandelnden Hausarzt des Teilnehmers überreicht werden muss.

Die Corona Kontakt Tracing Zentrale informiert Kaleido, wenn der Fall in der ersten Ferienwoche auftritt. Kaleido überprüft, ob in der letzten Schulwoche vor den Ferien noch Kontakte mit hohem Risiko in der Schule stattgefunden haben.

Es ist ratsam, dass die Organisatoren eines Ferienangebots ohne Übernachtung ausreichende ausgedruckte Exemplare der Begleitschreiben griffbereit haben.

Die Betreuer schicken das Kontaktlogbuch (Teilnehmerliste, inkl. Angabe der Nationalregisternummer) an den für die Herkunftsregion des Anbieters eines

---

Covid- Fall vorliegt. In dem Fall gilt die Prozedur wie bei einem positiven Testergebnis, d.h. die Eltern setzen den Verantwortlichen des Ferienangebots so schnell wie möglich über diese Entscheidung des Arztes in Kenntnis, sodass die Schritte zur Auflösung des Ferienangebots eingeleitet werden können.

<sup>2</sup> Die Feststellung, dass kein Covid-Fall vorliegt; trifft der behandelnde Arzt. So kann der behandelnde Arzt entscheiden, dass kein Corona-Test durchgeführt wird. In dem Fall gilt die Prozedur wie bei einem negativen Testergebnis, d.h. die Eltern setzen den Verantwortlichen des Ferienangebots so schnell wie möglich über diese Entscheidung des Arztes in Kenntnis, sodass das Ferienangebot ohne Einschränkungen fortgesetzt werden kann. Der behandelnde Arzt stellt ein entsprechendes Attest aus.

Ferienangebots zuständigen Gesundheitsinspektor (0492/14 05 57;  
[infektionen@dgov.be](mailto:infektionen@dgov.be)).

## **A) NACH DEM LAGER**

### **1. AUFTRETEN DER COVID-SYMPTOME NACH DEM FERIENANGEBOT**

Wenn ein Teilnehmer innerhalb von 2 Tagen nach Abschluss des Ferienangebots (Tag der Heimkehr = Tag 0) erkrankt und

- das Testergebnis positiv ist, oder
- das Testergebnis falsch negativ<sup>3</sup> ist, oder
- der Arzt die Symptome "verdächtig" findet und nicht auf das Testergebnis warten will,

müssen sich die Erziehungsberechtigten des Teilnehmers so bald wie möglich mit der Kontaktperson des Ferienangebots in Verbindung setzen. Die Organisatoren des Ferienangebots werden im Anschluss mit Hilfe eines entsprechenden Begleitschreibens (siehe Anhang, „Musterbrief 3“) die Erziehungsberechtigten der übrigen Teilnehmer des Ferienangebots informieren, damit diese zu Hause in Quarantäne bleiben und sich ebenfalls testen lassen können. Die Identität des erkrankten Teilnehmers wird nicht preisgegeben.

Teilnahme an weiteren Ferienangeboten:

- a) Teilnehmer mit positivem Testergebnis: Keine Teilnahme an einem weiteren Ferienangebot für mind. 10 Tage nach Auftreten der ersten Symptome UND der Teilnehmer weist innerhalb von mind. 3 Tagen eine deutliche Verbesserung der Symptome und kein Fieber mehr auf.
- b) Teilnehmer mit negativem Testergebnis: der Teilnehmer kann am Ferienangebot teilnehmen, wenn er ein ärztliches Attest mit Differentialdiagnose vorlegt und 24 Stunden fieberfrei war.
- c) Nicht getesteter Teilnehmer: keine Teilnahme an einem weiteren Ferienangebot in den darauffolgenden 14 Tagen (wegen der möglichen Inkubationszeit bei einem vorläufig negativen Testergebnis) ODER Vorlage eines ärztlichen Attests mit Differentialdiagnose und 24 Stunden lang fieberfrei.

---

<sup>3</sup> Die Feststellung, dass ein Covid-Fall vorliegt, trifft der behandelnde Arzt. So kann der behandelnde Arzt entscheiden, dass trotz eines negativen Testergebnisses aufgrund der vorhandenen Symptomatik ein Covid- Fall vorliegt. In dem Fall gilt die Prozedur wie bei einem positiven Testergebnis.

B) DER ÜBERGANG VON EINEM FERIENANGEBOT IN DAS NÄCHSTE FERIENANGEBOT

Einige Kinder/Jugendliche wollen oder müssen in den Osterferien an verschiedenen Ferienangeboten teilnehmen.

Wenn möglich, ist es ratsam, mindestens 2 Tage zwischen zwei aufeinander folgenden Ferienangeboten verstreichen zu lassen. Wenn eine Person Covid-19 haben sollte, kann sie 2 Tage vor Auftreten von ersten Krankheitszeichen ansteckend sein.

Wenn also ein Teilnehmer von einer Kontaktblase in eine andere wechselt, kann es bei einer Erkrankung in den ersten beiden Tagen eines Ferienangebots dazu kommen, dass zwei Kontaktblasen (erstes Ferienangebot und darauffolgendes Ferienangebot) unter Quarantäne gestellt werden.

Während der Pause zwischen den Ferienangeboten ist es entscheidend, die derzeit geltenden sozialen Distanzierungsmaßnahmen strikt einzuhalten.

Teilnahme an weiteren Ferienangeboten:

- a) Teilnehmer mit positivem Testergebnis: kann an einem weiteren Ferienangebot teilnehmen, wenn die verordnete Isolation von 10 Tagen nach dem Test oder nach Beginn der ersten Symptome beendet ist UND der Teilnehmer innerhalb von mind. 3 Tagen eine deutliche Verbesserung der Symptome und kein Fieber aufweist.
- b) Teilnehmer mit negativem Testergebnis: Die Teilnahme an einem weiteren Ferienangebot ist erlaubt unter der Bedingung, dass der Test mit negativem Ergebnis am 7. Tag nach dem Kontakt mit hohem Risiko durchgeführt wurde.
- c) Teilnehmer, der nicht getestet wurde:
  1. Nach einem Hochrisikokontakt: Quarantäne für 14 Tage; somit kann er nicht am Ferienangebot teilnehmen;
  2. Wenn Krankheitssymptome bestehen: der Teilnehmer kann am Ferienangebot teilnehmen, wenn er ein ärztliches Attest mit Differentialdiagnose vorlegt und 24 Stunden fieberfrei war.

#### **IV. NÜTZLICHE INFOS**

1. LISTE DER KINDER, DIE NICHT AN EINEM FERIENANGEBOT TEILNEHMEN  
KÖNNEN (FRANZÖSISCH UND NIEDERLÄNDISCH):

Französisch: <https://covid-19.sciensano.be/sites/default/files/Covid19/Risicogroepen%20pediatrie%20NL%20FINAL.pdf>

Niederländisch: <http://covid-19.sciensano.be/sites/default/files/Covid19/Liste%20des%20patients%20C3%A0%20risque%20en%20p%C3%A9diatrie%20FR%20FINAL.pdf>

2. KONTAKTDATEN DER GESUNDHEITSINSPEKTOREN NACH REGION:

**Region Brüssel-Hauptstadt:**

0478/77.77.08

[notif-hyg@ccc.brussels](mailto:notif-hyg@ccc.brussels)

**Wallonie (AVIQ) und die Deutschsprachige Gemeinschaft:**

**Wallonie:** 071/205.105 oder 071/337.777; [surveillance.sante@aviq.be](mailto:surveillance.sante@aviq.be)

**Deutschsprachige Gemeinschaft:** 0492/14 05 57; [infektionen@dgov.be](mailto:infektionen@dgov.be)

Die Corona Kontakt Tracing Zentrale wird die Betreuer ggf. darum bitten, das ausgefüllte Kontaktlogbuch an die folgende E-Mail-Adresse zu senden:  
[kontakttracing@dgov.be](mailto:kontakttracing@dgov.be)

**Flandern:**

Während der Bürozeiten: [www.zorg-en-gezondheid.be/contact-infectieziektebestrijdingen-vaccinatie](http://www.zorg-en-gezondheid.be/contact-infectieziektebestrijdingen-vaccinatie)

Antwerpen : 03/224.62.06

Limburg: 011/74.22.42

Ostflandern : 09/276.13.70

Flämisch-Brabant : 016/66.63.53

West-Flandern : 050/24.79.15 [Infectieziektebestrijding@vlaanderen.be](mailto:Infectieziektebestrijding@vlaanderen.be)

V. **ANLAGEN**

ANLAGE 1 – MUSTERBRIEF 1 FÜR ERZIEHUNGSBERECHTIGTE BEI ABHOLUNG  
EINES TEILNEHMERS AUS EINEM FERIENANGEBOT OHNE ÜBERNACHTUNG, DER  
WÄHREND DES FERIENANGEBOTS SYMPTOME AUFWIES

Name des Organisers eines  
Ferienangebots  
Name der Kontaktperson  
Anschrift  
Telefonnummer

Betreff: Anweisungen für die Erziehungsberechtigten eines Teilnehmers, der während  
eines Ferienangebots ohne Übernachtung Symptome aufwies

Liebe Eltern,

Ihr Kind zeigte während des Ferienangebots ein Symptom auf, das mit einer möglichen  
Covid-19-Infektion übereinstimmte.

Wir bitten Sie, sich so bald wie möglich (innerhalb von 24 Stunden) mit Ihrem  
Arzt/Ihrer Ärztin in Verbindung zu setzen, damit er/sie einen Corona-Test  
durchführen oder veranlassen kann.

Darüber hinaus bitten wir Sie, Ihr Kind zu Hause zu behalten, während Sie auf das  
Testergebnis warten. Bitte vermeiden Sie in der Zwischenzeit auch alle unnötigen  
sozialen Kontakte. Ihr Arzt/Ihre Ärztin wird Ihnen erklären, was zu tun ist, sobald das  
Testergebnis bekannt ist.

Wenn ein Mitglied Ihres Haushalts zu einer Gruppe gehört, bei der das Risiko besteht,  
eine schwerere Form der Covid-19-Infektion zu entwickeln (z. B. Personen über 65  
Jahre oder Personen mit einer chronischen Krankheit), seien Sie besonders vorsichtig.  
Zögern Sie nicht, sich mit Ihrem Arzt/Ihrer Ärztin in Verbindung zu setzen, um  
besondere Maßnahmen zu besprechen, die Sie eventuell ergreifen müssen.

Bitte informieren Sie die untenstehende Kontaktperson des Ferienangebots so schnell  
wie möglich über das Testergebnis (auch wenn das Testergebnis negativ ist oder der  
Arzt der Meinung ist, dass kein Test notwendig ist). Diese Informationen sind sehr  
wichtig für die Gesundheit der anderen Teilnehmer und für den weiteren Verlauf des  
Ferienangebots. Die Identität Ihres Kindes wird nicht preisgegeben.

Organisator des Ferienangebots  
Name des Ferienangebots  
Standort  
Name des medizinisch Verantwortlichen  
Telefonnummer des medizinisch Verantwortlichen  
Name des Hauptverantwortlichen  
Telefonnummer des Hauptverantwortlichen



Wenn Sie von der Corona Kontakt Tracing Zentrale kontaktiert werden, so teilen Sie dieser bitte folgendes mit:

- dass Ihr Kind an unserem Ferienangebot teilgenommen hat,
- die obenstehenden Kontaktdaten unseres Ferienangebots (medizinisch verantwortliche Person und Hauptverantwortlicher).

Wenn das Testergebnis negativ ausfällt, kann Ihr Kind wieder an dem Ferienangebot teilnehmen, wenn der behandelnde Arzt ein entsprechendes Attest ausstellt und das Kind 24 Stunden lang fieberfrei war.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

ANLAGE 2 – MUSTERBRIEF NR. 2 „BEI ABBRUCH DES FERIENLAGERS HINWEIS AUF  
RISIKOREICHEN KONTAKT“

Name des Organisors eines  
Ferienangebots  
Name der Kontaktperson  
Anschrift  
Telefonnummer

Betreff: Risikoreicher Kontakt

Liebe Eltern,

bei einem Teilnehmer unseres Ferienangebots wurde eine (vermutete) Infektion mit dem Covid-19-Virus diagnostiziert und deshalb wurde beschlossen, das Ferienlager / die Kontaktblase nach den geltenden Bestimmungen aufzulösen.

Ihr Kind war mit der erkrankten Person während unseres Ferienangebots in Kontakt. Dies bedeutet nicht unbedingt, dass Ihr Kind infiziert ist oder erkranken wird, aber es sind Vorsichtsmaßnahmen erforderlich, um seinen Gesundheitszustand zu überwachen und die Ausbreitung des Virus zu verhindern.

Entsprechend den Bestimmungen werden Sie aufgefordert, Ihr Kind von Ihrem Hausarzt/Ihrer Hausärztin oder einem Arzt/einer Ärztin untersuchen zu lassen, damit er/sie einen Corona-Test durchführen oder veranlassen kann.

Darüber hinaus bitten wir Sie, Ihr Kind zu Hause zu behalten, während Sie auf das Testergebnis warten. Bitte vermeiden Sie in der Zwischenzeit alle unnötigen sozialen Kontakte. Ihr Arzt/Ihre Ärztin wird Ihnen erklären, was zu tun ist, sobald das Testergebnis bekannt ist.

Wenn ein Mitglied Ihres Haushalts zu einer Gruppe gehört, bei der das Risiko besteht, eine schwerere Form der Covid-19-Infektion zu entwickeln (z. B. Personen über 65 Jahre oder mit einer chronischen Krankheit), sollten Sie besondere Vorsicht walten lassen. Zögern Sie nicht, sich mit Ihrem Arzt/Ihrer Ärztin in Verbindung zu setzen, um besondere Maßnahmen zu besprechen, die Sie eventuell ergreifen müssen.

Wenn Sie von der Corona Kontakt Tracing Zentrale kontaktiert werden, so teilen Sie dieser bitte Folgendes mit:

- dass Ihr Kind an unserem Ferienangebot teilgenommen hat,
- die untenstehenden Kontaktdaten unseres Ferienangebots (medizinisch verantwortliche Person und Hauptverantwortlicher).

Organisator des Ferienangebots  
Name des Ferienangebots  
Standort  
Name des medizinisch Verantwortlichen

Telefonnummer des medizinisch Verantwortlichen  
Name des Hauptverantwortlichen  
Telefonnummer des Hauptverantwortlichen

Es tut uns natürlich sehr leid, dass wir unser Ferienangebot abbrechen mussten, aber natürlich steht die Gesundheit Ihrer Kinder an erster Stelle.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

ANLAGE 3 – MUSTERBRIEF NR. 3 „ANWEISUNGSSCHREIBEN AN ALLE ELTERN  
NACHDEM EIN TEILNEHMER NACH ABSCHLUSS DES FERIENANGEBOTS SYMPTOME  
AUFWEIST“

Name des Organisators eines  
Ferienangebots  
Name der Kontaktperson  
Anschrift  
Telefonnummer

Betreff: Anweisungsschreiben an alle Eltern, nachdem ein Teilnehmer nach Abschluss  
des Ferienangebots Symptome aufweist

Liebe Eltern,

bei einem der Teilnehmer des Ferienangebots, an dem Ihr Kind teilgenommen hat,  
wurde eine (vermutete) Infektion mit dem Covid-19-Virus diagnostiziert.

Entsprechend den Bestimmungen werden Sie aufgefordert, Ihr Kind von Ihrem  
Hausarzt/Ihrer Hausärztin oder einem Arzt/einer Ärztin untersuchen zu lassen, damit  
er/sie einen Corona-Test durchführen oder veranlassen kann.

Darüber hinaus bitten wir Sie, Ihr Kind zu Hause zu behalten, während Sie auf das  
Testergebnis warten. Bitte vermeiden Sie in der Zwischenzeit alle unnötigen sozialen  
Kontakte. Ihr Arzt/Ihre Ärztin wird Ihnen erklären, was zu tun ist, sobald das  
Testergebnis bekannt ist.

Wenn ein Mitglied Ihres Haushalts zu einer Gruppe gehört, bei der das Risiko besteht,  
eine schwerere Form der Covid-19-Infektion zu entwickeln (z. B. Personen über 65  
Jahre oder mit einer chronischen Krankheit), sollten Sie besondere Vorsicht walten  
lassen. Zögern Sie nicht, sich mit Ihrem Arzt/Ihrer Ärztin in Verbindung zu setzen, um  
besondere Maßnahmen zu besprechen, die Sie eventuell ergreifen müssen.

Wenn Sie von der Corona Kontakt Tracing Zentrale kontaktiert werden, so teilen Sie  
dieser bitte Folgendes mit:

- dass Ihr Kind an unserem Ferienangebot teilgenommen hat,
- die untenstehenden Kontaktdaten unseres Ferienangebots (medizinisch  
verantwortliche Person und Hauptverantwortlicher).

Organisator des Ferienangebots  
Name des Ferienangebots  
Standort  
Name des medizinisch Verantwortlichen  
Telefonnummer des medizinisch Verantwortlichen  
Name des Hauptverantwortlichen  
Telefonnummer des Hauptverantwortlichen

Wir hoffen natürlich, dass Ihr Kind nicht infiziert wurde und hoffen, Sie bald wieder zu  
sehen!

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

ANLAGE 4: VORDRUCK DES PERSÖNLICHEN GESUNDHEITSBOGENS

## Persönlicher Gesundheitsbogen

Von den Eltern oder den  
volljährigen Mitgliedern zu  
Beginn eines jeden  
Ferienangebots auszufüllen.

Bitte hier eine Krankenkassenvianette kleben
Bitte hier eine Krankenkassenvianette kleben

**Dieses Datenblatt wird von den Verantwortlichen des Ferienangebots an einem sicheren Ort aufbewahrt. Es soll im Bedarfsfall den Betreuern bzw. dem medizinischen Personal helfen. Es ist wichtig, dass die von Ihnen erteilten Informationen vollständig, korrekt und zum Zeitpunkt der betreffenden Aktivitäten aktuell sind. Gerne können Sie auch weitere Informationen, die Ihnen nützlich erscheinen, den Betreuern**

**schriftlich oder mündlich mitteilen.**

### Identität des Teilnehmers

Name: ..... Vorname: .....

Geboren am: .....

Adresse: Strasse ..... n° :..... Bfk: .....

Ort: ..... PLZ: ..... Tel. / Handy: .....

Land:..... E-mail: .....

### Personen, die bei einem Notfall benachrichtigt werden sollen:

Name – Adresse: .....

Verwandtschaftsgrad: ..... Tel. / Handy: .....

E-mail: .....

Name – Adresse: .....

Verwandtschaftsgrad: ..... Tel. / Handy: .....

E-mail: .....

Name – Adresse: .....

Verwandtschaftsgrad: ..... Tel. / Handy: .....

E-mail: .....

Name – Adresse: .....

Verwandtschaftsgrad: ..... Tel. / Handy: .....

E-mail: .....

**Hausarzt**

Name – Adresse: .....

..... Tel. / Handy: .....

**Vertrauliche Informationen zur Gesundheit des Teilnehmers**

Kann der Teilnehmer an allen geplanten Aktivitäten teilnehmen? (Sport, Ausflüge, Spiele, Schwimmen...)

.....

Gründe für eine eventuelle Nicht-Teilnahme .....

.....

Spezifische Fragen vor dem Hintergrund der Corona Pandemie – Bitte kreuzen Sie an

- |  |    |      |
|--|----|------|
| Der Teilnehmer leidet an Atemwegserkrankungen  | Ja | Nein |
| Der Teilnehmer leidet an Herzerkrankungen  | Ja | Nein |
| Der Teilnehmer ist aufgrund einer Krankheit immungeschwächt  | Ja | Nein |
| Der Teilnehmer unterzieht sich einer immunsuppressiven Behandlung (einschließlich hochdosierte Kortikosteroidtherapie) | Ja | Nein |

*Sofern Sie eine dieser spezifischen Fragen mit „Ja“ beantwortet haben, bitten wir Sie, eine schriftliche Einverständniserklärung des Hausarztes, aus der hervorgeht, dass der Teilnehmer an dem Ferienangebot teilnehmen darf, einzureichen.*

Gibt es darüber hinaus wichtige, medizinische Angaben, die bekannt sein müssen, um den guten Verlauf der Aktivität/des Ferienlagers zu gewährleisten? (z.B.: Herzprobleme, Epilepsie, Asthma, Diabetes, Reisekrankheit, Rheuma, Schlafwandeln, Hautleiden, motorische oder geistige Beeinträchtigung...) Geben Sie Häufigkeit und Schweregrad an, und auch, welche Maßnahmen gegebenenfalls zu ergreifen sind. ....

.....

.....

Krankheiten oder Operationen in der Vorgeschichte des Teilnehmers? (+ jeweiliges Jahr) ? (Masern, Blinddarm...) .....

.....

Besteht der Impfschutz des Teilnehmers gegen Tetanus? Ja - Nein

Datum der letzten Wiederholung: .....

Bestehen bekannte Allergien gegen gewisse Substanzen, Nahrungsmittel oder Medikamente? Ja - Nein

Wenn ja, welche? .....

.....

Welches sind die Folgen? .....

Weitere Informationen über den Teilnehmer, die Sie für wichtig halten (Schlafstörungen, Bettnässen, physische oder psychische Probleme, Tragen einer Brille oder eines Hörgeräts...) .....

.....

Muss der Teilnehmer Medikamente einnehmen? .....

Welche Dosierung?.....

Wann? .....

Nimmt er/sie diese Medikamente selbständig ein? .....



### Einverständniserklärung der Eltern

**Für die Ferienlager wurde eine Prozedur erstellt, die im Fall eines (vermuteten) COVID-19-Falls greifen wird. Als Erziehungsberechtigte spielen Sie dabei eine zentrale Rolle. Um sicherzugehen, dass diese Prozedur effektiv wird greifen können, bitten wir Sie, sich im Vorfeld mit den folgenden Abläufen einverstanden zu erklären:**

„Ich erkläre mich damit einverstanden, die Kosten für notwendige Behandlungen meines Kindes, die durch medizinische Dienste vorgenommen werden, zu tragen. Ich autorisiere den örtlichen Arzt, die Entscheidungen zu treffen, die er/sie in Anbetracht des Gesundheitszustands des Kindes für dringend notwendig erachtet, selbst wenn es sich um einen chirurgischen Eingriff handelt, falls ich nicht persönlich erreichbar bin.“

„Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Betreuer oder das medizinische Personal diese Daten zur Betreuung meines Kindes verarbeiten dürfen.“

„Ich habe zur Kenntnis genommen, darauf zu achten, keine kranken oder möglicherweise infizierten Kinder ins Ferienlager zu schicken<sup>4</sup>.

„Ich bestätige, dass die von mir angegebenen Kontaktpersonen, während der gesamten Zeitspanne des Ferienangebots telefonisch erreichbar sein werden. Darüber hinaus bestätige ich, dass ich, sofern ich von den Betreuern dazu aufgefordert werde, mein Kind binnen kürzester Zeit von dem Ferienangebot abholen werden und mein Kind so bald wie möglich (und spätestens innerhalb von 24 Stunden nach der Rückkehr) von seinem Hausarzt oder einem anderen Arzt untersuchen lassen werde.“

„Ich verpflichte mich dazu, den medizinisch Verantwortlichen des Ferienangebots nach dem Besuch beim behandelnden Arzt darüber zu informieren, ob sich der Verdacht auf COVID-19 bestätigt hat oder nicht, ob ein Corona-Test durchgeführt wird, und, falls ein Corona-Test durchgeführt wird, das Ergebnis mitzuteilen.“

„Ich verpflichte mich dazu, den medizinisch Verantwortlichen des Ferienangebots zu benachrichtigen, falls mein Kind innerhalb von zwei Tagen nach Abschluss des Ferienlagers Symptome im Zusammenhang mit Covid-19 aufweist.“

### Optional: Verabreichung von Paracetamol

Die Betreuer verfügen über einen gut ausgestatteten Erste-Hilfe-Kasten. Während des Wartens auf das Eintreffen eines Arztes oder die Eltern, um das erkrankte Kind abzuholen, können die Betreuer eine Tablette Paracetamol verabreichen. Dazu ist das vorherige Einverständnis der Eltern erforderlich. Das ist aber nur optional. Ihr Kind kann an dem Ferienlager teilnehmen, auch wenn Sie sich damit nicht einverstanden erklären.

„Ich erlaube, dass, wenn eine schnelle Reaktion erforderlich ist, meinem Kind bei Schmerzen oder Fieber bis zum Eintreffen der Person, die es abholen soll, oder des Arztes Paracetamol verabreicht werden darf.“

Datum und Unterschrift

---

<sup>4</sup> 1. Teilnehmer, der Covid-19 positiv getestet wurde: kann am Ferienangebot teilnehmen, wenn zwischen dem Start des Ferienangebots und dem Beginn der Erkrankung 7 Tage liegen UND der Teilnehmer innerhalb von mind. 3 Tagen vor Beginn des Ferienangebots keinerlei Symptome aufweist.

2. Teilnehmer, der negativ auf Covid-19 oder eine andere Krankheit getestet wurde: kann an dem Ferienangebot teilnehmen, wenn mindestens 3 Tage vor Beginn des Ferienangebots keine Symptome auftreten.

3. Teilnehmer, in dessen engem Umfeld eine Person positiv auf Covid-19 getestet wurde:

- Wenn negatives Testergebnis oder kein Test beim Teilnehmer durchgeführt wurde: es darf keine Teilnahme stattfinden innerhalb der nächsten 14 Tage nach dem letzten Risikokontakt oder 14 Tage nachdem dem infizierten Familienmitglied erlaubt wurde, die häusliche Isolation zu beenden.

- Bei positivem Testergebnis beim Teilnehmer: siehe Punkt a. es bis zu 3 Tage vor Beginn des Ferienangebots Krankheitssymptome aufweist.“

*Die Verarbeitung medizinischer Daten erfolgt im Rahmen unserer legitimen Aktivitäten und unter Einhaltung angemessener Garantien gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Datenschutz-Grundverordnung. Die im Gesundheitsformular enthaltenen Informationen sind vertraulich. Die Betreuer, denen diese Informationen anvertraut werden, sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Privatsphäre, sowie das Gesetz vom 19. Juli 2006 zur Änderung des Gesetzes vom 3. Juli 2005 über die Rechte der Freiwilligen einzuhalten.*

*Die hier zur Verfügung gestellten Informationen dürfen daher nur an den Arzt oder das andere konsultierte medizinische Personal weitergegeben werden. Sie können sie jederzeit einsehen und ändern. Diese Daten werden spätestens einen Monat nach dem Ferienangebot vernichtet.*

*Die Organisation \_\_\_\_\_ ist verantwortlicher Verarbeiter Ihrer Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (EU) Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen. Es verwendet diese Daten nur für den angegebenen Zweck und die angegebene Dauer. Ihre Persönlichkeitsrechte erfahren daher eine besondere Beachtung. Weiterführende Informationen zur Wahrung Ihrer Rechte finden Sie unter \_\_\_\_\_. Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten, Herr/Frau \_\_\_\_\_, unter \_\_\_\_\_.*